



Herrn
Jörg Cezanne
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Matthias Machnig

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41

FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-st-m@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 10. Januar 2018

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Dezember 2017
Frage Nr. 340, 341, 342 und 343

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Frage Nr. 340

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass im Bieterverfahren um die insolvente Fluggesellschaft Air Berlin Angebote von Bietern, deren Übernahme von Teilen Air Berlins keine kartellrechtlichen Bedenken hervorgerufen hätten, keine Berücksichtigung fanden und stattdessen die Verkaufsentscheidung zugunsten der Lufthansa AG getroffen wurde, vor dem Hintergrund, dass nunmehr die kartellrechtlichen Zweifel an einer Übernahme der Air Berlin Tochter NIKI durch die Lufthansa AG seitens der EU bestätigt wurden und die Lufthansa AG ihr Verkaufsangebot inzwischen zurückzog (mit der Folge der Insolvenz der NIKI) und nunmehr auch die Rückzahlung des nach einer vom Bund gewährten Bürgschaft seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährten Kredites an Air Berlin i.H.v. 150 Mio. Euro ungewiss ist (<http://www.waz-online.de/Nachrichten/Wirtschaft/Air-Berlin-zahlt-40-Millionen-Euro-zurueck>), und wie schätzt die Bundesregierung nach der Entscheidung der Lufthansa, ihr Angebot für die NIKI zurückzuziehen, die Chancen auf Rückzahlung des an Air Berlin gewährten KfW-Kredites ein (bitte begründen)?

Antwort:

Die Bundesregierung war und ist an den Verkaufsverhandlungen von Vermögenswerten der Air Berlin Gruppe nicht beteiligt. Der Verkaufsprozess wird im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durchgeführt. Eine Einflussnahme der Bundesregierung

auf dieses Verfahren, das unter gerichtlicher Aufsicht nach Maßgabe insolvenzrechtlicher Vorgaben geführt wird, verbietet sich aus rechtsstaatlichen Gründen.

Die Bewertung von konkreten potenziellen Käufern im Hinblick auf zu erzielende Erlöse und regulatorische Erfordernisse wie die fusionskontrollrechtliche Genehmigung erfolgte durch den Insolvenzverwalter bzw. den Generalbevollmächtigten.

Der Sprecher der Bundesregierung hat am 13. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Entscheidung der EU-Kommission in puncto Niki sehr bedauert. Die Bundesregierung hätte sich hier eine einvernehmliche Lösung zwischen der EU-Kommission und der Lufthansa gewünscht.

Zur Frage der Rückzahlung des Massekredits hat der Sprecher der Bundesregierung am 13. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass durch den unerwarteten Ausfall der Erlöse aus dem Niki-Verkauf an Lufthansa der vom Bund verbürgte Kredit der KfW an Air Berlin wohl nur zum Teil zurückgezahlt werden kann. Der Bund wird unter Beachtung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung alles tun, den Schaden für den Steuerzahler zu begrenzen. Bis zum 9. Januar 2018 sind Rückzahlungen in Höhe von rund 61 Mio. Euro erfolgt. Es wird von weiteren Rückzahlungen ausgegangen. Eine Aussage zum endgültigen Zeitpunkt und zur abschließenden Höhe der Rückzahlungen ist derzeit nicht möglich.

Frage Nr. 341

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass Air Berlin eine Insolvenz in Eigenverwaltung gewährt wurde – was in der Regel nur der Fall ist, wenn eine konkrete Sanierungsperspektive vorliegt (vgl. <http://www.deutscheranwaltspiegel.de/insolvenz-in-eigenverwaltung-wann-ist-sie-sinnvoll/>) - und aus welchen Gründen sah die Bundesregierung ausweislich der Aussagen des Staatssekretärs Matthias Machnig (vgl. <https://www.tageschau.de/wirtschaft/airberlin-machnig-101.html>) keine Sanierungsperspektive für Air Berlin als eigenständige Fluggesellschaft?

Antwort:

Die Anordnung der Eigenverwaltung setzt nach § 270 Abs. 2 der Insolvenzordnung (InsO) voraus, dass sie vom Schuldner beantragt worden ist und dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Die Anordnungsvoraussetzungen werden durch das Insol-

venzgericht geprüft, das nach § 270 Abs. 1 Satz 1 InsO die Eigenverwaltung anordnet. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen steht der Bundesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu.

Die Entscheidung über die Sanierungsperspektive ist durch das Unternehmen und den (damals vorläufigen) Sachwalter getroffen worden.

Frage Nr. 342

Durch wen (bzw. welches Unternehmen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit unter den Voraussetzungen des § 170 SGB III von August bis Oktober 2017 die Arbeitsentgelte der Beschäftigten von Air Berlin vorfinanziert, und welchen Einfluss hat dieser „Vorfinanzierer“ auf Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens (z. B. durch direkte oder indirekte Mitwirkung in Insolvenzgremien) (bitte begründen)?

Antwort:

Bei der Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes nach § 170 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) handelt es sich um ein sozialrechtliches Konstrukt. Der Vorfinanzierer hat aus diesem sozialrechtlichen Aspekt keine Möglichkeit auf Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens Einfluss zu nehmen. In der Regel handelt es sich bei Vorfinanzierern um Kreditinstitute. Diese können aus anderen Geschäftsbeziehungen Forderungen gegen den Schuldner haben und dadurch Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren wahrnehmen.

Bei der Angabe des vorfinanzierenden Kreditinstituts handelt es sich um eine schützenswerte Information im Interesse der Bank. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Bank andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

Frage Nr.: 343

In welcher Höhe hat dieser „Vorfinanzierer“ nach Kenntnis der Bundesregierung Arbeitsentgelte vorfinanziert, und auf welche Höhe belaufen sich seine dadurch erworbenen Ansprüche auf Insolvenzgeld insgesamt (inklusive Sozialabgaben)?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass im Rahmen der Air Berlin-Insolvenzen Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Höhe von ca. 56,5 Mio. Euro zu zahlen sein wird. Eine abschließende Bezifferung ist derzeit noch nicht möglich. Die Sozialversicherungsbeiträge sind kein Bestandteil von Vorfinanzierungen. Rückständige Sozialversicherungsbeiträge werden den Einzugsstellen nach § 175 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag direkt erstattet, ohne dass es einer Vorfinanzierung durch Dritte bedarf. Die Summe der rückständigen Sozialversicherungsbeiträge schätzt die Bundesagentur für Arbeit auf 22,6 Mio. Euro.

Bei der Angabe des vorfinanzierenden Kreditinstituts und der Höhe der vorfinanzierten Beträge handelt es sich um eine schützenswerte Informationen im Interesse der Bank und des Unternehmens. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Bank und des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

